

Öffentliche Bekanntmachung

I. Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekannt gegeben:

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zum Schutz bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 auf der Grundlage des § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 12 Abs. 5 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 8. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020 (GVBl. LSA S. 432), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 27. November 2020, in Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 und 11.12.2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Landkreis Wittenberg

Ziff. 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 11.12.2020 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die Pflicht nach Absatz 1 der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, nicht für Fahrrad-, Roller- und Kraftradfahrende sowie nicht für Individualsporttreibende.
- (4) Die Pflicht nach Absatz 1 der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 gilt nicht in der „freien Landschaft“ im Sinne von § 21 Ziff. 1 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt sowie auf den dazugehörigen Wald- und Feldwegen. Freie Landschaft sind die Flächen des Waldes und des Feldes.

2. nächtliche Ausgangsbeschränkung

- (1) Täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen einer im Landkreis Wittenberg gelegenen eigenen Häuslichkeit grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Landkreis Wittenberg grundsätzlich auch Personen, die nicht im Landkreis Wittenberg sesshaft sind, untersagt.
- (2) Ausnahmen von in Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - b. Handlungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind,
 - c. die Inanspruchnahme akut notwendiger medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - d. Besuch bei Lebenspartnern (Im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes LPartG), nichtehelichen Lebenspartnern, von Verwandten in gerader Linie im Sinne des § 1589 Abs. 1 Satz 1 BGB, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - e. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - f. die Begleitung von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - g. Handlungen zur Versorgung von Tieren einschließlich Gassigehen (eine Person).

3. Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen; insbesondere nach § 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

4. Geltungsbereich und -dauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung gilt auf dem Gebiet des Landkreises Wittenberg.


- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.landkreis-wittenberg.de am 15.12.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 10.01.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Lutherstadt Wittenberg, den 15.12.2020


Jürgen Dannenberg
Landrat



Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann jeweils

Montag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Dienstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch: 10:00 bis 12:00 Uhr,
Donnerstag: 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

in der Kreisverwaltung des Landkreises Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer A0-01 eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 03491 - 479 133 ist erforderlich.

Lutherstadt Wittenberg, den 15.12.2020


Jürgen Dannenberg
Landrat



II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Allgemeinverfügung ist am 15.12.2020 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Lutherstadt Wittenberg, den 15.12.2020


Jürgen Dannenberg
Landrat

